# Satzung des Fördervereins der Karnevalsgesellschaft 1904 Herdorf

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der KG Herdorf" und ist in das Vereinsregister Montabaur einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist 57562 Herdorf
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals (§52 Abs.2 S.23 AO), sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Karnevalsgesellschaft 1904 Herdorf e. V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
  - die Erhebung von Beiträgen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (durch Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen) , deren Erlös den Satzungszweck zufließt
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
  - die Unterstützung der einzelnen Abteilungen und der Jugendarbeit der Karnevalsgesellschaft 1904 Herdorf e.V.

Die Förderung kann durch zweckgebundenen Weitergabe von Mitteln an der Karnevalsgesellschaft 1904 Herdorf e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Uniformen und Stiefel, sowie sonstige karnevalistische Aktivitäten übernimmt und trägt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Mitglieder, die 2 Jahresbeiträge im Rückstand sind, können nach vorhergehender Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 5 Beiträge

. .

(1) Von den Mitgliedern werden Beitrage erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2.Vorsitzenden und dem Kassier , jeder ist vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 8 Kassenprüfer

- (1) Es gibt zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es darf keine Wiederwahl erfolgen.
- (3) Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfung sollte spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, einen Antrag auf geheime Wahl der Versammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

# § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Karnevalsverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.02.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Förderverein der KG Herdorf" beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heinz Trapp	Thomas Otterbach	Arnold Trapp	Hubert Latsch
Silke Klind	ler Cornelia	a Latsch E	Bernd Meyer